

# § 297 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

---

## Zweiter Unterabschnitt – Konzernabschluss und Konzernlagebericht -> Dritter Titel – Inhalt und Form des Konzernabschlusses

**Titel:** Handelsgesetzbuch

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** HGB

**Gliederungs-Nr.:** 4100-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 297 HGB – Inhalt

(1) <sup>1</sup>Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. <sup>2</sup>Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden.

(1a) <sup>1</sup>Im Konzernabschluss sind die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der das Mutterunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben. <sup>2</sup>Befindet sich das Mutterunternehmen in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Der Konzernabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen. <sup>2</sup>Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. <sup>3</sup>Führen besondere Umstände dazu, dass der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 nicht vermittelt, so sind im Konzernanhang zusätzliche Angaben zu machen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Mutterunternehmens, das als Inlandsemittent ( § 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes ) Wertpapiere ( § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ) be gibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer dem Konzernabschluss beizufügenden schriftlichen Erklärung zu versichern, dass der Konzernabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach Satz 3 enthält.

(3) <sup>1</sup>Im Konzernabschluss ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. <sup>2</sup>Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewandten Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 2 sind in Ausnahmefällen zulässig. <sup>4</sup>Sie sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. <sup>5</sup>Ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist anzugeben.